

Eckpfeiler 3

Zeugnis und Lernbericht für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (ISS und ISR)

Grundsätzliches

Grundsätzlich sollen alle Kinder möglichst nach den Klassen- und Stufenlernzielen (Kompetenzen) gemäss Lehrplan 21 geschult und entsprechend beurteilt werden. Alle Kinder und Jugendlichen, auch Kinder mit Sonderschulstatus (ISS und ISR), erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Das Zeugnis dient dazu, den Eltern und den Lernenden eine relevante Information in Bezug auf die schulischen Leistungen zu geben. Die Orientierungs- und Motivationsfunktion, ist für **alle** Lernenden von grosser Bedeutung.

Individuelle Lernziele

Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus aufgrund eines kognitiven Entwicklungsrückstandes wird mit allen Beteiligten eine Orientierung an individuellen Lernzielen vereinbart. Details dazu werden im Integrationskonzept (ISS) bzw. in der ISR-Vereinbarung festgehalten. Am Schulischen Standortgespräch können bei Bedarf auch im Verlaufe der Schulzeit für Schülerinnen und Schüler, denen es eindeutig nicht möglich ist, die Lernziele einer Klasse in einem oder mehreren Fächern zu erreichen, individuelle Lernziele vereinbart und ein Verzicht auf Benotung beschlossen werden (gemäss §10 Zeugnisreglement vom 1. September 2008).

- Bei Verzicht auf Notengebung werden die Leistungen in einem Lernbericht beschrieben.

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, welche die Stufenlernziele erreichen, aber Anrecht auf eine Nachteilsausgleichsmassnahme haben, werden ohne Hinweis im Zeugnis regulär benotet.

- Im Lernbericht wird die Umsetzung des Nachteilsausgleichs jedoch kurz umschrieben.

Schulisches Standortgespräch

Individuelle Lernziele, die wesentlich von den Stufen- bzw. Klassenlernzielen abweichen, und ein Verzicht auf Benotung müssen im Konsens in einem Schulischen Standortgespräch beschlossen, in einem Gesprächsprotokoll festgehalten und im Falle von ISS/ISR ins Integrationskonzept / in die ISR-Vereinbarung übertragen werden. Die Schulleitung muss darüber informiert werden.

- Mindestens jährlich werden die individuellen Lernziele sowie der Beschluss auf Notenverzicht an einem Schulischen Standortgespräch überprüft.

Schulpsychologische Abklärung

Wegen der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn und die spätere Berufskarriere der Schülerin oder des Schülers wird eine schulpsychologische Abklärung vor der Setzung von individuellen Lernzielen **in jedem Fall** empfohlen.

- Bei Uneinigkeit erfolgt zwingend eine schulpsychologische Abklärung.

Schulpflegebeschluss

Wenn nach der schulpsychologischen Abklärung immer noch Uneinigkeit herrscht, entscheidet die Schulpflege über individuelle Lernziele und Verzicht auf Benotung. Vorgängig ist den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Beschluss wird ihnen mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Beurteilung im Zeugnis

Benotung

Für die Erstellung des Zeugnisses ist die Fachperson Schulische Heilpädagogik (SHP) in Absprache mit der Klassenlehrperson verantwortlich.

- Da es sich im Zeugnis um eine summative Beurteilung handelt, dürfen **keine** Noten in Bezug auf die individuellen Lernziele gesetzt werden.

Zeugnisformular

Unter „Bemerkungen“ wird der Notenverzicht begründet, z.B.: „Deutsch, Mathematik und Englisch: Verzicht auf Noten gemäss §10 des Zeugnisreglements aufgrund individueller Lernziele“.

- Die Beilage eines Lernberichts wird im Zeugnis **nie** vermerkt.

Besondere Regelungen

- In den Sprachen werden bei einem Verzicht auf Benotung auch die Teilkompetenzen (Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben) **nicht** beurteilt.
- Es ist auch **nicht möglich**, lediglich auf die Beurteilung einzelner Teilkompetenzen zu verzichten.

Nur bei Kindern mit Sonderschulstatus (ISS / ISR) kann in Übereinstimmung mit allen Beteiligten auf die Beurteilung der **überfachlichen Kompetenzen** (Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten) verzichtet werden.

- Aufgrund des Personenschutzes und der möglichen Folgen für die weitere Schullaufbahn und den Berufseinstieg raten wir hier zu einem sorgfältigen Umgang.

Beurteilung im Lernbericht

Wenn auf eine Notengebung verzichtet wird, ist obligatorisch ein Lernbericht zu erstellen. Er enthält die vereinbarten individuellen Lernziele sowie eine kurze Beurteilung der Erreichung der Ziele in Worten. Der Lernbericht kann auf einem selbstgestalteten Formular oder auf dem vom Volksschulamt elektronisch zur Verfügung gestellten Formular „Lernbericht zum Zeugnis mit Notenverzicht“ verfasst werden:

www.vsa.zh.ch

(→ Schulbetrieb und Unterricht → Zeugnisse und Absenzen → Merkblätter → Lernbericht)

Der Lernbericht vom vsa wird auf ein Zeugnisblatt (Vordruck für Computerausdruck) ausgedruckt.

- Der Lernbericht wird von der Fachperson Schulische Heilpädagogik (SHP) verfasst und von ihr und der Klassenlehrperson unterschrieben.
- Der Lernbericht kann auch im LehrerOffice erstellt werden.

Beurteilung der Leistung – keine Beurteilung der Person!

Aufgrund der Datenschutzbestimmungen darf der Lernbericht lediglich Aussagen zur schulischen Entwicklung, nicht aber zu Charaktereigenschaften, Verhaltensauffälligkeiten, Gesundheit, familiären oder sozialen Verhältnissen oder weltanschaulichen Ansichten enthalten. Es werden die vereinbarten individuellen Lernziele und die damit verbundenen Leistungen (Zielerreichung), nicht aber die zugrunde liegende Diagnose und die heilpädagogischen Fördermassnahmen beschrieben.

- Um hier sicher zu gehen, empfehlen wir das Gegenlesen der Lernberichte im kollegialen Tandem.

Quellen und weitere Infos unter:

www.vsa.zh.ch

(→ Schulbetrieb und Unterricht → Zeugnisse und Absenzen)